

IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Politische Planung und Steuerung)

Antrag der Regierung vom 5. Februar 2008

Art. 16b (neu) Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Art. 16d (neu) Abs. 2 Satz 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Art. 16b Abs. 1 legt den Vollzugsbeginn des für vier Jahre geltenden Regierungsprogramms auf Mitte der Amtsdauer fest. Demgegenüber beantragt die vorberatende Kommission, dass die Regierung das Regierungsprogramm schon auf Ende des ersten Jahres der Amtsdauer vorlegt. Die Erarbeitung des Regierungsprogramms müsste damit früher als von der Regierung vorgesehen einsetzen und innert wesentlich kürzerer Frist als beim Pilot-Regierungsprogramm abgeschlossen werden.

Nach den Erfahrungen mit dem Pilot-Regierungsprogramm beansprucht die Erarbeitung des Regierungsprogramms – Umfeldmonitoring, Analyse der Staatstätigkeit, Swot-Analyse, Formulierung der Schwerpunktziele, Einbezug der Gemeinden – und des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) insgesamt rund ein- einhalb Jahre. Diese Bearbeitungszeit liesse sich zwar verkürzen. Sollen aber zweckmässigerweise Regierungsprogramm und AFP vom Kantonsrat an der gleichen Session (Frühjahrs-session) beraten werden, müsste die Erarbeitung einerseits zeitlich verkürzt werden (was wohl auf Kosten der Qualität ginge) und andererseits so früh einsetzen, dass sich neu gewählte Regierungsmitglieder und solche, die einen Departementswechsel vollzogen haben, unmittelbar nach Beginn der Amtsdauer schon mit dem Regierungsprogramm auseinandersetzen müssten. Es bliebe ihnen keine Zeit, sich vorgängig in die Dossiers einzuarbeiten. Die Verwaltung würde dadurch gestärkt.

Hinzu kommt, dass der Antrag der vorberatenden Kommission nicht auf den Vollzugsbeginn, sondern auf den Zeitpunkt der Zuleitung des Regierungsprogramms an den Kantonsrat zielt. Zwar läge nach dem Vorschlag der vorberatenden Kommission das Regierungsprogramm rund ein halbes Jahr früher vor als nach dem Entwurf der Regierung. Nur ist damit nichts gewonnen. Im Gegenteil, der Vorschlag der vorberatenden Kommission hätte zur Folge, dass das Regierungsprogramm nicht mehr zeitgleich mit dem AFP vom Kantonsrat beraten würde.

Im Zeitpunkt der Beratung des Regierungsprogramms – mutmasslich in der September- oder Novembersession – lägen der AFP und damit auch die Massnahmen zu den Schwerpunktziele des Regierungsprogramms noch nicht vor. Das Regierungsprogramm verlöre dadurch an Programmcharakter. Der Rat müsste sich dann an zwei Sessionen mit Vorlagen befassen, die einen unmittelbaren Zusammenhang haben. Inkrafttreten des Regierungsprogramms und des AFP würden zeitlich auseinanderfallen. Das ist unzweckmässig, weil für den AFP aus den Zielen des Regierungsprogramms Massnahmen abgeleitet werden.

Art. 16d Abs. 2 regelt die Mitwirkung des Kantonsrates beim AFP. Als finanzpolitisches Instrument kommt dem AFP nur dann eine angemessene politische Verbindlichkeit zu, wenn er vom Kantonsrat genehmigt wird. Die blosser Kenntnisnahme hebt den AFP kaum über den heutigen Finanzplan hinweg. Gerade weil der AFP prospektiv aufzeigt, ob und wo Bedarf für steuernde Massnahmen besteht und mit welchen Massnahmen das Regierungsprogramm umgesetzt wird, ist die Genehmigung des Kantonsrates angezeigt. Eine *kreditrechtliche* Verbindlichkeit ist damit nicht verbunden. Umgekehrt macht erst die Genehmigung durch den Kantonsrat den AFP zu einem eigentlichen Instrument des Parlamentes, zumal die Genehmigung dem Parlament nebst dem «Vetorecht» vor allem auch Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Die Genehmigung entspricht denn auch der seinerzeitigen WoV-Philosophie und stärkt das Parlament.